

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## Beilage XI.

Von Einem Löbl: vnd wollweisen Magt.  
der allhiefig Kayl: vnd Landtsfürstl: Statt wels;  
Einem Ers: Handwerch der Fleischhackher allda,  
hiemit anzudeütten; erstwollgedacht Ein Löbl; vnd  
wollweiser Magt: thüee bey iezig gefehrlichen leiffen  
vnd Zeiten, vnd der in Wienn laider! bereiths ein-  
reissendt vnd grassierendten Pestilenz, vnter anderen  
beraiths gemachten Anstalten vnd schuldigen Vorsorgen,  
auch für ein erheblichkeith erachten; <sup>Das</sup>  
mit aushack; vnd verpeißung deß Schweinen fleisch  
dermallen biß auff weittreer Magt: erlaubnuß  
ein Stillstandt gehalten werde. <sup>Wierdet</sup>  
demnach Ein Ers: Handwerch eines solchen mit der  
Magt: Ernstlichen Aufslag erindert, daß sich  
daselbe besagten Schweinen Fleischauhackhens  
nach Verflüessung: 8: tagen, bey vnnachleßlich  
schorpffer vnd exemplarischer bestraffung würklich  
enthalten solle; Geschlossen im Statrath den  
28. August A, 1679. ten

## Beilage XII.

Von Einem Löbl: vnd Wohlweisen Magistrats der  
en

allhiefigen Kayl: Landtsfürstl: Statt Wels wegen Einem Ehrf:  
Handwerckh der fleischacker alhier zu bedeuüthen, demselben  
seye vorhin bekant, Wasmaßen der läidige fall des rev:  
Kind Viechs nicht nur hier in loco, sondern an vielen anderen  
orthen in- vnd außershalb Landts dergestalten fortfahre,  
vnd fast nberhand nehme, das man sich derentwegen, vmb  
nicht mit einer Contagion auch den menschen selbst an-  
steckhen zu lassen, wohl vorzusehen habe, damit von  
derley Krankh vnd umbfallendten Vieh nichts genossen werde;  
Wan dan zu müeglicher Procaution eines solch Besor-  
gendten Ybels Ein Löbl: Magistrat für gueth angesehen, das  
alles Schlachtendte Vieh, sowohl ehe vnd beuor es geschlagen  
würdt, ob es gesund, vnd mit keiner Krankheit behafftet?  
als hinach das Fleisch selbst, ob es gerecht vnd nicht  
etwan einige mahl oder mangel habe? beschaud werden  
solle; Vnd nun zu vornehmung sothaner Beschau Herr  
Johann Christian Kirchberger des Innern- vnd Herr  
Wenceslaus Johann Lur auch des Raths zu Commissa-  
rien benennt werden; Als werde anfangs gedachtes  
Fleischacker Handwerckh dessen neben dem gemessenen  
Ernstlichen befelch hiemit erindt, daß Sye vnd Ihre  
Knecht sich bey einkauffung des Schlacht Viechs wohl vorse-  
hen, all Schlachtendtes Vieh vorher so wohl lebendtiger,  
als nachdeme es geschlachtet: zu dem End Sye Herrn  
Commissarien sich am Frentag nachmittag Jedesmahls  
auf der Prucken von selbst einfinden werden, der  
Wochen hindurch aber der Schlachtendte Fleischacker wenigst  
ainen von Ihnen Herrn Commissarien darzue berueffen  
soll: nicht nur das Fleisch sondern vor allen auch das Inge-  
reiß oder Krieb beschauen, vnd Ihnen durch zween unpar-  
teyliche Maister assistieren lassen, auch bis vnd so lang  
nicht vorher die beschau vngenohmen, Kein Pfund Fleisch  
viell weniger ein mehrers aushackhen oder hingeben  
sollen; deme Sye gehors: nachzukommen wissen  
werden; Conclusum im Statt Rath, den 26. Oktob: 1711.